

Beschlussvorlage

Betrifft:

Änderung der Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit dem Digitalisierungsprozess des Antragsverfahrens für Handwerkerparkausweise

Beschlussdarstellung:

Der Rat beschließt die Änderung der Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) zum Abstellen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenraum gemäß der beigefügten Tabelle.

Sachdarstellung:

Nachdem der Rat am 10.10.2017 die Vorlage 66/ 43/2017-2 zur stufenweisen Erhöhung der Gebühren für Handwerkerparkausweise für den Regierungsbezirk Düsseldorf beschlossen hat, sollen nunmehr auch die Verwaltungsgebühren für weitere Ausnahmegenehmigungstatbestände angepasst werden.

Die in 2017 mit der oben genannten Vorlage betroffenen Handwerkerparkausweise werden ausschließlich für Fahrzeuge mit gewissen Voraussetzungen und nur für Firmen mit Betriebssitz in Düsseldorf ausgestellt.

Grundsätzlich gilt, dass für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen zum Abstellen von Kraftfahrzeugen im öffentlichen Straßenraum gem. Gebührentarif 264 der Gebührenordnung für Maßnahmen im Straßenverkehr (GebOSt) eine Verwaltungsgebühr zu erheben ist. In der GebOSt ist dafür eine Rahmengebühr von 10,20 Euro bis 767,00 Euro angesetzt worden. Die Festlegung der Gebührenhöhe erfolgte vormals verwaltungsintern. Vorab fand ein Austausch mit den betroffenen Institutionen Kreishandwerkerschaft Düsseldorf, Handwerkskammer Düsseldorf, Dehoga Nordrhein e.V. sowie der Industrie- und Handelskammer zu Düsseldorf (IHK) statt. Seitens der Ärztekammer, dem Bundesverband privater Anbieter sozialer Dienste e.V. sowie der Hebammenzentrale Düsseldorf unterblieb eine fristgerechte Rückmeldung auf das städtische Gesprächsangebot. Die geplante Gebührenerhöhung wurde von allen Parteien neutral entgegen genommen. Lediglich die IHK macht ihre Zustimmung von der Befassung ihrer Gremien abhängig, die Ende Januar 2019 erfolgte.

Gemäß Gebührengesetz des Landes NRW ist bei der Bemessung der Gebühren der Verwaltungsaufwand einerseits und die Bedeutung, der wirtschaftliche Wert oder sonstige Nutzen einer Amtshandlung andererseits in einem angemessenen Verhältnis zu berücksichtigen.

Der wirtschaftliche Vorteil, den ein/e Antragsteller/in mit der Erteilung einer Ausnahmegenehmigung erhält, ergibt sich aus dem Vergleich dieser Kosten mit einer Hochrechnung der Kosten, die bei Halte- und Parkleistungen über einen Parkscheinautomaten anfallen würden.

In der als Anlage beigefügten Tabelle wird neben der derzeitigen und der geplanten Verwaltungsgebühr auch der wirtschaftliche Vorteil dargestellt.

Ansatz für den geplanten Gebührenbetrag sind rd. 10% des wirtschaftlichen Vorteils mit einer Rabattierung von 10% für eine zweijährige bzw. 15% für eine dreijährige Genehmigung.

Abgewichen von der Regelung wurde neben der allgemeinen Ausnahmegenehmigung bei den Ausnahmegenehmigungen für die private Krankenpflege und die der

Ärzte. Die weitreichende Ausnahmegenehmigung für die Ärzte rechtfertigt aus Sicht der Verwaltung eine Erhöhung, gleichzeitig wird der Auftrag der Ärzteschaft für die Aufrechterhaltung der gesundheitlichen Daseinsvorsorge berücksichtigt. Andernfalls müsste die Gebühr deutlich höher sein als die für die Handwerkerparkausweise. Die kritisierte derzeitige Besserstellung der Ärzte gegenüber den Hebammen wurde durch die Reduzierung der Gebühren und Erweiterung des sachlichen Nutzungsbereichs für die Hebammen korrigiert.

Weiterhin wurde auch bei der Gebührenstruktur für die ortsbezogenen Handwerkerparkausweise von der Regelung abgewichen. Hier wurde bereits bei der Festlegung der prozentualen Gebührenhöhe gemessen an dem wirtschaftlichen Vorteil eine Rabattierung vorgenommen. Eine weitere Rabattierung bei längerer Nutzung wird jedoch zukünftig unterlassen, um zu einer zeitlich möglichst geringen Inanspruchnahme zu motivieren.

Die Gebührenanpassung soll zum 01.05.2019 in Kraft treten.

Die Beantragung/Genehmigung von Anwohnerparkausweisen kann bereits digital erfolgen, was im Weiteren auch für die Erteilung für die anderweitigen Ausnahmegenehmigungen nach der StVO geplant ist. Konkrete Planungen sind derzeit für das Antragsverfahren bei Handwerkerparkausweisen in Arbeit. In diesem Rahmen ist die Einführung des Handwerkerparkausweises für Nordrhein-Westfalen und die Abschaffung einer nunmehr rechtswidrigen interkommunalen Nutzungsart (Handwerkerparkausweis für Düsseldorf, Neuss und dem Rhein-Kreis-Neuss) angedacht. Der geplante Preisrahmen für den NRW Ausweis liegt bei 300 € und befindet sich damit im höheren Preissegment (im Vergleich: Köln 350 €).

Anlagen:

Nr.	Anlage
1	Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der StVO

Amt:

Amt für Verkehrsmanagement

Dezernentin:

Beigeordnete Zuschke

Änderung der Verwaltungsgebühren für die Erteilung von Ausnahmegenehmigungen nach der Straßenverkehrs-Ordnung (StVO) in Verbindung mit dem Digitalisierungsprozess des Antragsverfahrens für Handwerkerparkausweise**Beratungsfolge:**

Gremium	Sitzungsdatum	Ergebnis mit Abstimmungsverhalten	Wortlaut bei abweichenden Beschlüssen
Ordnungs- und Verkehrsausschuss	20.03.2019	Empfehlung einstimmig beschlossen	
Haupt- und Finanzausschuss	01.04.2019	Passieren lassen	
Rat	11.04.2019		